

Peter Koller

Ernst Tugendhat über Menschenrechte – Kontroverse Bemerkungen

Abstract: In this critical comment on Ernst Tugendhat's paper I dispute his view in two respects: the first refers to the concept, the second to the justification of human rights. As far as the concept of human rights is concerned, I argue that Tugendhat fails to notice that there are different kinds of human rights which are to be distinguished carefully. This conceptual failure prevents him from seeing that different human rights are justified by different reasons. While universal human rights can be justified by the principle of universalization, community rights are based on the demands of social justice.

Der in diesem Heft abgedruckte Aufsatz *Die Kontroverse um die Menschenrechte* von Ernst Tugendhat trägt seinen Titel in doppelter Hinsicht zurecht. Denn zum einen trifft es zu, daß die Menschenrechte stets ein Gegenstand von Kontroversen waren und sind, und zum anderen vertritt Tugendhat in dem Aufsatz selber eine Position, die Widerspruch provoziert. Doch bevor ich meine Einwände gegen diese Position vorbringe, möchte ich hervorheben, worin ich ihr zustimme: Erstens gehe ich in Übereinstimmung mit Tugendhat davon aus, daß Menschenrechte *allgemeine* Rechte sind, die jedem Menschen zustehen. Zweitens teile ich seine Ansicht, daß eine liberalistische Konzeption der Menschenrechte, die solche Rechte einzig und allein als negative Freiheitsrechte versteht, ohne sich um das *Wohlergehen* und *Gedeihen* der Menschen zu kümmern, einseitig und unzureichend ist. Und drittens stimme ich mit ihm auch darin überein, daß die Rechte, die die reichen westlichen Nationen den Menschen der *armen Nationen* zugestehen, angesichts der fortschreitenden ökonomischen Verflechtung der nationalen Gesellschaften zu einer Weltgesellschaft zu kurz greifen und der Erweiterung bedürfen.

Meine Einwände gegen Tugendhats Konzeption der Menschenrechte wenden sich also weder gegen deren grundlegende Tendenz, noch gegen ihre praktischen Implikationen. Sie betreffen vielmehr in erster Linie rein theoretische Fragen, nämlich die folgenden: erstens den Begriff und Status und zweitens die Begründung der Menschenrechte.

1. Begriff und Status der Menschenrechte

Zu sagen, daß es Menschenrechte gibt, kann, so meint Tugendhat, nur den Sinn haben, "daß sie zu verleihen Teil einer legitimen staatlichen Ordnung ist", weil es

solche Dinge wie Rechte nicht in der Natur gebe und "alle Rechte nur verliehene Rechte" seien. Obwohl es natürlich unsinnig wäre anzunehmen, daß individuelle Rechte unabhängig von sozialer Zuschreibung irgendwo 'draußen' in der Natur existieren, ist die These, Menschenrechte müßten deshalb von der staatlichen Ordnung 'verliehene' Rechte sein, weder notwendig noch zweckmäßig.

Sie ist nicht *notwendig*, weil daraus, daß Rechte eine normative Ordnung voraussetzen, in der sie den Individuen zugeschrieben werden, keineswegs folgt, daß diese Ordnung eine staatliche oder rechtliche sein muß. Rechte können sich auch aus moralischen Normen ergeben, deren Geltung auf der autonomen Zustimmung der Menschen beruht. Solche Rechte können dann im Unterschied zu legalen Rechten als *moralische Rechte* bezeichnet werden. Und sofern man annimmt, daß eine Begründung allgemein verbindlicher moralischer Normen möglich ist, aus denen sich gewisse Rechte jedes Menschen gegenüber anderen ergeben, ist es auch sinnvoll zu sagen, daß es Menschenrechte gibt, die unabhängig von jeder staatlichen oder rechtlichen Ordnung bestehen. Darüber hinaus ist es auch nicht *zweckmäßig*, die Existenz von Menschenrechten davon abhängig zu machen, daß sie durch die staatliche Ordnung tatsächlich garantiert werden. Dies zu tun, hieße nämlich die weithin anerkannte Vorstellung preiszugeben, daß alle Menschen 'von Natur aus' oder 'von Geburt an' bestimmte grundlegende und unverfügbare Rechte besitzen, die jede staatliche und rechtliche Ordnung gewährleisten muß, um Anerkennung zu verdienen. Da diese Vorstellung auf überaus prägnante Weise die moralische Autonomie der Individuen gegenüber dem Staat und dem positiven Recht zum Ausdruck bringt, sollte sie, so meine ich, nicht ohne zwingenden Grund über Bord geworfen werden.

Zu meiner Überraschung habe ich festgestellt, daß Tugendhat in seinen jüngst erschienenen *Vorlesungen über Ethik* (Tugendhat 1993, 336ff.) eine Konzeption moralischer Rechte vorlegt, die mit dem eben vorgebrachten Einwand gegen seine Andeutungen im vorstehenden Aufsatz insofern konform geht, als sie es nicht nur erlaubt, sondern sogar erfordert, jedem Menschen unabhängig von staatlicher Setzung gewisse moralische Rechte zuzuerkennen. Es kann daher sein, daß mein Einwand bloß auf einem Mißverständnis beruht. Doch wenn das so ist, dann hat Tugendhat seine Ansicht zumindest etwas mißverständlich zum Ausdruck gebracht.

Ob die Menschenrechte nun als Elemente einer universellen Moral oder bloß als Forderungen an eine legitime staatliche Ordnung verstanden werden, das ist letztlich eine semantische Frage, die für den Gehalt und Umfang dieser Rechte kaum von Bedeutung ist. Von substantieller Bedeutung scheint mir dagegen eine andere Frage, die Tugendhat gar nicht berührt. Das ist die Frage nach dem Geltungsbereich von Menschenrechten, d.h. nach dem Kreis jener Personen, gegenüber welchen sie gelten. Mit dem Begriff der Menschenrechte werden heute eine ganze Reihe von Rechten zusammengefaßt, die sich hinsichtlich ihres Geltungsbereichs erheblich unterscheiden. Da gibt es zum einen die Rechte, von denen wir guten Grund haben anzunehmen, daß sie jedem Menschen ganz unabhängig von seiner Gesellschaftszugehörigkeit gegenüber jeder anderen Person und gegenüber jeder staatlichen Gewalt zukommen, wie z.B. das Recht, nicht getötet

oder gefoltert zu werden, das Recht auf Freiheit der Person, das Recht auf faires Verfahren und dergleichen mehr. Es liegt nahe, diese Rechte als *universelle Menschenrechte* zu bezeichnen. Zum anderen gibt es jedoch auch Rechte, von denen üblicherweise angenommen wird, daß sie nur den Mitgliedern einer Gesellschaft unbedingte Ansprüche gegenüber ihren Mitbürgern oder gegenüber der Regierung ihres Staates verschaffen, wie z.B. das Recht auf freie Wahl des Wohnsitzes, das Recht auf politische Mitsprache, das Recht auf Ausbildung und soziale Unterstützung und andere mehr. Man kann solche Rechte *spezielle Menschenrechte* oder, einem üblichen Sprachgebrauch folgend, *Bürgerrechte* nennen.

Ich behaupte weder, daß diese Unterscheidung allein schon genügt, um alle Menschenrechte nach ihrem Geltungsbereich zu klassifizieren, noch, daß das überkommene Verständnis dieser Rechte den Erfordernissen einer Welt angemessen ist, in der die nationalen Gesellschaften immer mehr zu einer Weltgemeinschaft zusammenwachsen. Was ich allerdings behaupten möchte, ist, daß der Geltungsbereich der moralischen Rechte und Pflichten, die die Menschen gegeneinander haben, ganz wesentlich von der *Art und der Intensität* der zwischen ihnen bestehenden Beziehungen abhängt. Im großen und ganzen wird man sagen können, daß die moralischen Ansprüche und Verbindlichkeiten zwischen Menschen umso weiter gehen, je enger diese verbunden und je stärker sie voneinander abhängig sind. Dieser Umstand macht es jedenfalls erforderlich, zwischen verschiedenen Arten von Menschenrechten nach deren Reichweite zu differenzieren. Tugendhat versäumt es nicht nur, eine solche Differenzierung vorzunehmen, sondern er scheint auch anzunehmen, daß alle Menschen gegeneinander die gleichen Rechte haben, ganz unabhängig davon, welche sozialen Beziehungen zwischen ihnen bestehen. Und ich meine, daß sich gerade daraus einige gravierende Defizite seiner Konzeption ergeben.

2. Die Begründung der Menschenrechte

Tugendhat stellt zutreffend fest, daß die Menschenrechte ein *moralisches* Konzept darstellen, an dem sich die Legitimität einer staatlichen Ordnung bemißt. Diese Legitimität kann nach seiner Auffassung auf zwei Weisen begründet werden: entweder durch Berufung auf die Tradition (zu der er auch die Religion rechnet) oder aber durch die Interessen der Individuen selbst. Die Entwicklung der Menschenrechte versteht er als das Resultat eines sich in der Neuzeit zunehmend durchsetzenden Denkens, das die politische Ordnung nicht mehr traditionalistisch, sondern durch die Interessen der Individuen legitimiert. Diese Art der politischen Legitimation findet zuerst in den liberalistischen Theorien Niederschlag, vor allem in Form der Konzeptionen des Sozialkontrakts, denen zufolge als Menschenrechte jene Rechte gelten sollen, die sich freie und gleiche Personen in ihrem langfristigen Interesse durch einen (vorgestellten) Vertrag wechselseitig einräumen würden.

Tugendhat erhebt nun gegen die liberalistische Auffassung der Menschenrechte zurecht den Einwand, sie bleibe unvollständig, weil sie die Menschenrechte bloß als *negative* Abwehrrechte verstehe, die zwar die Freiheit aller Menschen

schützen, aber auf deren Wohlergehen keinerlei Bedacht nehmen. Stattdessen plädiert er für eine andere Konzeption, die nicht nur auf die Freiheit, sondern ganz allgemein auf das *Gedeihen* der Menschen abstellt und die damit über die Freiheitsrechte hinaus auch eine Reihe von *positiven* Leistungsrechten aller Menschen gegenüber anderen fundieren soll. Davon ausgehend kommt er zum Ergebnis, daß alle hilfsbedürftigen Menschen ganz unabhängig von ihrer Gesellschaftszugehörigkeit sowohl ein Recht auf Unterstützung gegen alle jene haben, die mehr besitzen, als auch ein Recht auf Freizügigkeit, das ihnen die Einwanderung in wohlhabende Länder erlaubt. Tugendhat setzt damit voraus, daß alle Menschenrechte – gleichgültig, ob sie negative oder positive Rechte sind – den Charakter *universeller* Rechte haben, die nicht nur jeder Person zukommen, sondern auch gegenüber allen anderen Menschen gelten. Doch so einfach ist die Sache sicher nicht.

Wie kann man *universelle Menschenrechte* begründen? Ebenso wie Tugendhat (in seinem erwähnten neuen Buch) bin ich der Meinung, daß sich diese Rechte mithilfe des *Universalisierungsgrundsatzes* begründen lassen (vgl. Koller 1992). Man braucht zu diesem Zweck nur zu fragen, ob es – bei unparteiischer Betrachtung – wünschenswert wäre, wenn jeder Mensch die Befugnis hätte, die Einhaltung bestimmter Pflichten von *jeder* anderen Person einzufordern. Daß es einige Pflichten gibt, die jeder Mensch gegen jeden anderen hat, ist offensichtlich: etwa die Pflicht, andere Menschen nicht ohne Not zu töten oder zu verletzen, die Pflicht, andere nicht ohne vertretbaren Grund zu etwas zu zwingen, oder die Pflicht, Verträge zu halten. Und da ein Zustand, in dem jede Person die Einhaltung dieser Pflichten von jeder anderen einfordern kann, sicherlich besser ist als einer, in dem dies nicht so ist, haben wir guten Grund zu sagen, daß jeder Mensch entsprechende *Rechte* besitzt. Auf diese Weise kann man die meisten moralischen Rechte begründen, die weithin als universelle Menschenrechte gelten. Und das sind im großen und ganzen negative Rechte, deren Kosten-Nutzen-Bilanz – von einem unparteiischen Standpunkt aus gesehen – zu einem eindeutig positiven Ergebnis führt, weil ihre Achtung einerseits im grundlegenden Interesse jedes Menschen liegt und andererseits jeder Person zuzumuten ist.

Gilt dasselbe auch für die von Tugendhat reklamierten Rechte auf Unterstützung und Einwanderung? Wäre es wünschenswert, wenn jede Person die moralische Pflicht hätte, aktiv für das Wohlergehen aller anderen Menschen Sorge zu tragen, gleichgültig, wie fern ihr diese stehen? Ich bezweifle das. Eine solche Pflicht würde uns einfach zuviel abverlangen, und sie würde auf längere Sicht wohl auch die Möglichkeiten einer effizienten Organisation des sozialen Zusammenlebens unterminieren. Das bedeutet nicht, daß die Menschen nicht auch weitreichende Rechte auf Teilhabe und Unterstützung gegen andere haben, aber es spricht alles dafür, daß solche Rechte nicht zwischen Menschen schlechthin, sondern jeweils nur zwischen Personen bestehen, die durch ein Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit und sozialer Zusammenarbeit mehr oder minder eng miteinander verbunden sind und damit eine Art von *sozialer Gemeinschaft* bilden. Dem entspricht auch die weithin geteilte Intuition, daß die Mitglieder einer jeden Gemeinschaft gegeneinander *spezielle Rechte* besitzen, die mit dem Ausmaß der

wechselseitigen Abhängigkeit und Verbundenheit variieren, jedenfalls aber mehr verlangen als die universellen Menschenrechte. Und diese speziellen Rechte lassen sich nach meinem Dafürhalten nicht aus dem Grundsatz der Universalisierung gewinnen, sondern nur aus einer *Vorstellung der sozialen Gerechtigkeit*.

Es ist hier nicht der Platz, auf die Problematik der sozialen Gerechtigkeit einzugehen, aber ich glaube, daß es auf der Basis eines angemessenen Konzepts sozialer Gerechtigkeit möglich ist, neben den bürgerlichen Freiheitsrechten eine Reihe von positiven Rechten auf Teilhabe an sozialen Gütern zu fundieren, die auch bestimmte Ansprüche auf Unterstützung seitens der Gesellschaft enthalten (siehe dazu Koller 1994). Ich stimme mit Tugendhat zwar überein, daß in dem Maße, in dem die nationalen Gesellschaften durch militärische Macht, politischen Einfluß und wirtschaftliche Verflechtung zu einer umfassenden Weltgesellschaft verschmelzen, auch zwischen den Bürgern der verschiedenen Länder zunehmende moralische Ansprüche und Verbindlichkeiten entstehen. Doch erstens scheint mir diese Entwicklung noch nicht soweit gediehen, daß die weitreichenden Rechte, die zwischen den Bürgern einer Gesellschaft bestehen, einfach auf die Beziehungen zwischen allen Menschen dieser Welt übertragen werden können. Und zweitens bedürfen diese Rechte einer anderen Begründung als die universellen Rechte, die jedem Menschen gegenüber allen anderen unabhängig von der Art ihrer sozialen Beziehung zukommen.

Bibliographie

- Koller, Peter (1992), A Conception of Moral Rights and Its Application to Property and Welfare Rights, in: *Ratio Juris* 5, 153-71
- (1994), Soziale Güter und soziale Gerechtigkeit, in: Hans-Joachim Koch/Michael Köhler/Kurt Seelmann (Hrsg.), *Theorien der Gerechtigkeit*, ARSP-Beiheft 56, Stuttgart
- Tugendhat, Ernst (1993), *Vorlesungen über Ethik*, Frankfurt a.M.